

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2022-5428**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Samtgemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 2, ist eine Verlegung eines Gewässers auf einer Länge von ca. 80 m sowie die Verlängerung des vorhandenen Durchlasses um etwa 6 m Länge geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche sowie Boden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplante Verlegung des Grabens kommt es zu keiner Versiegelung von Flächen. Mit Ausnahme von anfallenden Bodenaushub ist nicht von zusätzlichen Abfall auszugehen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Unter Einhaltung der gängigen technischen Regeln sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten, da Boden umgelagert bzw. umgeschichtet wird und somit auch die ersten Schichten des nicht wasserführenden Grundwasserleiters betroffen sind. Ferner können durch die im Einzugsgebiet liegenden Siedlungsbereiche, Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Belastung der Wasserqualität durch Reifen- und Bremsenabrieb, Nähr- und Schwebstoffe entstehen. Werden die Bauarbeiten mit entsprechender Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, so sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird nur kleinflächig in Gehölze eingegriffen, sodass erhebliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.11.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand